

290 / 2013 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- das ÖÄK-Referat für Steuerangelegenheiten
- das ÖÄK-Referat für Arbeitsmedizin
- das ÖÄK-Gutachterreferat

Wien, 5.12.2013
HR Dr.E/g.

Betrifft: UStR-Wartungserlass 2013 Umsatzsteuerpflicht für Tätigkeiten der Arbeitsmediziner und für ärztliche Gutachten im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum ÖÄK-Rundschreiben 234/2013 betreffend den Entwurf des Wartungserlasses 2013 der Umsatzsteuerrichtlinien erhalten Sie nunmehr folgende aktuelle Information:

Bisher wurden die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner im Allgemeinen umsatzsteuerfrei behandelt; das gleiche galt auch für Gutachten in den unterschiedlichen Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Aufgrund konkreter Anlassfälle, die an das Bundesministerium für Finanzen herangetragen wurden, kommt es mit Wirkung ab 2014 zu folgenden Änderungen der Umsatzsteuerrichtlinien und somit der Umsatzbesteuerung dieser Leistungen, wobei die Österreichische Ärztekammer erläuternde und vereinfachende Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Vorgangsweise erreichen konnte.

Die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner

In Rz 948 wird in die Aufzählung der Leistungen, die keine unecht umsatzsteuerbefreiten Heilbehandlungen darstellen (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG), die Tätigkeit der Arbeitsmediziner (§ 82 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, § 78 Abs 4 Bundesbedienstetenschutzgesetz) aufgenommen. Angeführt werden allerdings ausdrücklich jene arbeitsmedizinischen Leistungen, die weiterhin umsatzsteuerfrei sein sollen. Dh, dass die nicht aufgezählten Leistungen der selbständig tätigen Arbeitsmediziner umsatzsteuerpflichtig sind.

Der geänderte Text der Randzahl 948 der Umsatzsteuerrichtlinie lautet nun:

„Keine Heilbehandlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 sind zB die folgenden Tätigkeiten:

- ...
- ...
- *die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner (§ 82 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, bzw. § 78 Abs. 4 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999); steuerfrei sind jedoch*
 - *die individuelle Beratung der Arbeitnehmer bzw. Bediensteten in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,*
 - *die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bzw. Bediensteten, ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen,*
 - *die Durchführung von Schutzimpfungen, sowie*
 - *die Dokumentation dieser Tätigkeiten*

Bei den genannten Tätigkeiten der Arbeitsmediziner ist im Falle einer Gesamtbetragsabrechnung aus Vereinfachungsgründen aufgrund von Erfahrungssätzen davon auszugehen, dass der Anteil der steuerpflichtigen 90% und der Anteil der steuerfreien Tätigkeiten 10% beträgt.“

Das bedeutet, dass die Umsätze aus der Tätigkeit als Arbeitsmediziner künftig grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind, was in der Folge auch zum Recht auf (anteiligen) Vorsteuerabzug führt; steuerfrei sind nach wie vor die taxativ aufgezählten Leistungen, da diese den grundsätzlich befreiten Heilbehandlungen der Ärzte zugeordnet werden können. Das Problem einer differenzierten Abrechnung und exakten unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung der arbeitsmedizinischen Leistungen konnte im Einvernehmen mit dem Ministerium dahingehend gelöst werden, dass bei der Gesamtbetragsabrechnung, z.B. bei der (üblichen) Abrechnung nach Stunden oder nach Monatspauschalien, jeweils 10% der abgerechneten Beträge steuerfrei und somit 90% steuerpflichtig behandelt werden können. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen auf freiberuflicher Basis die arbeitsmedizinischen Leistungen gegenüber einer arbeitsmedizinischen Einrichtung erbracht werden. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit der genauen Abrechnung, d.h. differenziert nach umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Leistungen.

Der ermäßigte Steuersatz (Umsatzsteuer iHv 10 %, statt der üblichen 20 %) für gemeinnützige Einrichtungen bleibt in diesem Zusammenhang unverändert anwendbar, ab 2014 natürlich unter der oben beschriebenen, neuen umsatzsteuerlichen Behandlung arbeitsmedizinischer Tätigkeiten.

Die allfällige weitere kurative Betreuung der Arbeitnehmer durch den niedergelassenen Arzt bleibt umsatzsteuerfrei.

Zu überprüfen wäre auch eine eventuelle Möglichkeit der nachträglichen (anteiligen) Geltendmachung der Vorsteuern, die in der jüngeren Vergangenheit wegen der Umsatzsteuerfreiheit der arbeitsmedizinischen Leistungen nicht geltend gemacht werden konnten.

Die Änderung wird für arbeitsmedizinische Leistungen gelten, die ab 01.01.2014 erbracht werden.

Ärztliche Gutachten im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung

Bisher waren nur die in Randzahl 946 der Umsatzsteuerrichtlinien taxativ aufgezählten Gutachten, u.a. die ärztlichen Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren, umsatzsteuerpflichtig. Für ärztliche Gutachten, die ab 01.01.2014 erstellt werden, gilt nun folgende Regelung (Randzahl 946):

„Lediglich die Erstattung folgender ärztlicher Gutachten fällt - zum Teil gestützt auf die Judikatur des EuGH - nicht unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994:

- ...
- ...
- *ärztliche Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren bzw. im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung, wie zB*
 - *ärztliche Gutachten für zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen (EuGH 20.11.2003, Rs C-307/01, d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services);*
 - *ärztliche Gutachten über ärztliche Kunstfehler (EuGH 20.11.2003, Rs C-307/01 d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services) oder Behandlungsfehler;*
 - *ärztliche Gutachten im Zusammenhang mit Invaliditäts-, Berufs-, oder Erwerbsunfähigkeitspensionen sowie über Leistungen aus Unfallversicherungen (EuGH 20.11.2003, Rs C-212/01, Unterpertinger);*
 - *ärztliche Gutachten zur Feststellung des Grades einer Invalidität, Berufs- oder Erwerbsminderung.*

Davon ausgenommen sind ärztliche Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren, die dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen, wie zB Gutachten über die Vernehmungs- oder Verhandlungsfähigkeit oder Haftvollzugstauglichkeit.“

D.h. es sind nicht nur die ärztlichen Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit zivil- und strafrechtlichen Haftungsfragen bzw. über ärztliche Kunstfehler umsatzsteuerpflichtig, sondern nun auch solche in Verfahren im Rahmen einer außergerichtlichen

Streitbeilegung. Das wird sich im Wesentlichen auf Verfahren vor den Schlichtungsstellen, die in den Landesärztekammern unterschiedlich eingerichtet sind, auswirken: Durch die Umsatzsteuerpflicht ergibt sich eine Verteuerung. Darauf und auf weitere mögliche Unklarheiten, die sich ergeben, hat die Österreichische Ärztekammer - leider vergeblich - gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen hingewiesen. Die ärztlichen Gutachten in Verfahren vor den Sozialversicherungsträgern bleiben unverändert umsatzsteuerfrei. Wie bisher sind nur Gutachten vor den Arbeits- und Sozialgerichten umsatzsteuerpflichtig.

Für beide Bereiche gibt es nach wie vor die Möglichkeit der unechten Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG), das sind Unternehmer, deren Gesamtumsatz, also die steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze, ohne Hilfsgeschäfte und Geschäftsveräußerungen, im Veranlagungszeitraum 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer gerechnet) nicht übersteigen.

Die aktuellen Umsatzsteuerrichtlinien wurden soeben durch das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht und sind auf dessen Homepage im Bereich Finanzdokumentation (Findok) in der Rubrik Richtlinien abrufbar.

Wir ersuchen um Weiterleitung dieser Informationen im Bereich der Landesärztekammern.

Mit freundlichen Grüßen

KAD Dr. Johannes Zahrl e.h.
i.A. für den Präsidenten